

# ZH\_OBERGERICHT UE240224 vom 19. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240224](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240224)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240224 du 19 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240224 del 19 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Die im Rubrum als Beschwerdeführer 1-15 aufgeführten Personen erstatteten am 6. Februar 2024 Strafanzeige gegen P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ (Beschwerde- gegner 1 und 2). Sie warfen den Beschwerdegegnern vor, das von ihnen in die R.\_\_\_\_\_ Holding LP investierte Geld abmachungswidrig und auf arglistige Weise nicht in die R.\_\_\_\_\_ AG investiert, sondern anderweitig verwendet zu haben. Die Beschwerdeführer machten in der Strafanzeige im Wesentlichen Folgendes geltend (vgl. Urk. 3/1 S. 1 und Urk. 26/20101001-20101037): Bei der R.\_\_\_\_\_ AG handle es sich um ein preisgekröntes Startup-Unternehmen. Es sei von S.\_\_\_\_\_ gegründet worden und habe seinen Sitz in Zürich. Im Hinblick auf eine Verbesserung der finanziellen Basis des Unternehmens seien die Beschwerdegegner 1 und 2 zum Unternehmen gestossen. Diese hätten das "Family & Friends Programm" entwickelt, das den Mitarbeitenden der R.\_\_\_\_\_ AG sowie deren Familienmitgliedern und Freunden das exklusive Recht hätte einräumen sollen, sich durch die Zeichnung von neu auszugebenden Aktien als Aktionäre an der R.\_\_\_\_\_ AG zu beteiligen. Zunächst sei eine direkte Investition in die R.\_\_\_\_\_ AG vorgesehen gewesen. Die Beschwerdegegner hätten den Plan aber geändert, indem sie eine Gesellschaft nach dem Recht des U.S. Bundesstaates T.\_\_\_\_\_, die R.\_\_\_\_\_ Holding LP, zwischen die Investoren und die R.\_\_\_\_\_ AG geschaltet hätten. Hinter der R.\_\_\_\_\_ Holding LP habe der Beschwerdegegner 2 gestanden. Er habe die Holding über die R.\_\_\_\_\_ Holding General Partner kontrolliert. Gegenüber den Investoren hätten die Beschwerdegegner die Zwischenschaltung der R.\_\_\_\_\_ Holding LP mit Steuervorteilen und Kostenersparnissen begründet. Den Beschwerdeführern sei indessen bloss vorgetäuscht worden, sie würden indirekt über die R.\_\_\_\_\_ Holding LP in die R.\_\_\_\_\_ AG investieren, indem die Holding neu emittierte Aktien der R.\_\_\_\_\_ AG erwerbe und die R.\_\_\_\_\_ AG durch die Kapitalerhöhung zu frischem Geld komme. In dieser irrtümlichen Annahme hätten die Beschwerdeführer insgesamt CHF 5.2 Mio. in die Hol-

- 4 - ding investiert. In der Folge hätten die Beschwerdegegner nicht wie vereinbart das Geld zum Erwerb neu emittierter Aktien der R.\_\_\_\_\_ AG verwendet, sondern die R.\_\_\_\_\_ Holding LP habe bereits bestehende, von der U.\_\_\_\_\_ GmbH gehaltene Aktien der R.\_\_\_\_\_ AG für CHF 2.468 Mio. erworben. Die U.\_\_\_\_\_ GmbH sei wirtschaftlich dem Beschwerdegegner 1 zuzuordnen. Dieser habe sich durch den Verkauf der von der GmbH gehaltenen R.\_\_\_\_\_ - Aktien an die R.\_\_\_\_\_ Holding LP unrechtmässig bereichert. Die Aktien seien überdies nicht ins Eigentum der R.\_\_\_\_\_ Holding LP gelangt, da sie vinkuliert gewesen seien und die Zustimmung des Verwaltungsrats der R.\_\_\_\_\_ AG zum Eigentumsübergang gefehlt habe. Entgegen der Absicht der Investoren habe die R.\_\_\_\_\_ AG deshalb das Agio nicht erhalten. Das restliche von den Beschwerdeführern investierte Geld sei im Umfang von CHF 2.6 Mio. als Darlehen (convertible loans) der R.\_\_\_\_\_ AG

zur Verfügung gestellt worden. Da- bei handle es sich entgegen der Absicht der Investoren aber nicht um Eigen- , sondern um Fremdkapital. Hinzu komme, dass der Beschwerdegegner 2 ein Memorandum of Under- standing rückdatiert und inhaltlich falsche NAV Statements verschickt habe, worin der Erwerb der R.\_\_\_\_\_ Holding LP von 400'000 Aktien der R.\_\_\_\_\_ AG ausgewiesen worden sei.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechts- mittel ergreifen. Die Beschwerdebefugnis verlangt demnach eine direkte per- sönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen, die überdies aktuell, d.h. im Zeitpunkt des Beschwer- deentscheids gegeben sein muss (BGE 143 IV 475 E. 2.9). Das Vorliegen eines rein faktischen Interesses oder die blossе Aussicht auf ein künftiges rechtlich geschütztes Interesse genügt nicht. Eine Partei, die durch den Ent- scheid nicht direkt betroffen ist, ist daher nicht beschwerdelegitimiert und auf ihre Beschwerde kann nicht eingetreten werden (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Dabei hat die beschwerdeführende Partei insbe- sondere auch ihr rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern dieses nicht offensichtlich gegeben ist (BGer, Urteile 7B\_1137/2024 vom 3.11.25 E. 3.2.2; 7B\_112/2022 vom 22.11.23 E. 2.1).

### **E. 1.3**

Partei im Strafverfahren ist gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO (unter ande- rem) die Privatklägerschaft. Als solche gilt die geschädigte Person, die aus-

- 6 - drücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu betei- ligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichge- stellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Als "geschädigt" gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und damit in eigenen Rechten betroffen ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitge- schützten Rechtsguts ist (BGE 148 IV 170 E. 3.2; 147 IV 269 E. 3.1; 145 IV 491 E. 2.3; 141 IV 454 E. 2.3.1).

### **E. 1.4**

Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tat- bestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchti- gung unmittelbar Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 148 IV 170 E. 3.2; BGer, Urteil 7B\_516/2025 vom 23.9.25 E. 2.2). 2.

### **E. 2**

Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. Mai 2024 (Urk. 3/1) trat die Staats- anwaltschaft III des Kantons Zürich auf die Strafanzeige nicht ein. Sie begrün- dete ihren Entscheid damit, dass der Geldfluss der angeblich investierten Gel- der nicht hinreichend dokumentiert sei und somit kein hinreichender Anfangs- verdacht auf eine Straftat bestehe. Zudem seien die Tatbestandsvorausset- zungen des Betrugs, der Veruntreuung und der

Urkundenfälschung eindeutig nicht erfüllt worden. Auch aus diesem Grund sei von der Eröffnung einer Strafuntersuchung abzusehen.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer begründeten ihre Befugnis zur Beschwerdeführung einzig gestützt auf den Umstand, dass sie sich in der Strafanzeige als Privatkläger konstituiert hätten und deshalb in ihren Rechten betroffen und beschwert seien (Urk. 2 S. 4). In den darauf folgenden Ausführungen zu den strafrechtlichen Vorwürfen brachten sie vor, es sei im Grunde nicht relevant, wie die Holding die investierten Gelder tatsächlich verwendet habe. Relevant sei einzig, dass die Gelder abredewidrig nicht in die R.\_\_\_\_\_ AG investiert worden seien. Mit Urteil vom 31. Mai 2024 habe das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die R.\_\_\_\_\_ AG eröffnet. Die Gesellschaft sei in Liquidation gegangen. Überdies hätten fast 30 Mitarbeiter ihre Arbeitsstelle verloren. Dies sei eine direkte Folge davon, dass die der R.\_\_\_\_\_ AG zugeordneten Gelder abredewidrig nicht in die R.\_\_\_\_\_ AG geflossen seien (Urk. 2 S. 10). Zudem habe die R.\_\_\_\_\_ AG durch die Vergabe von Darlehen nicht Eigen-, sondern Fremdkapital erhalten, welches zurückbezahlt werden müsse. Dies sei für ein Startup-Unternehmen fast unmöglich (Urk. 2 S. 14). Wenn die Gelder wie vereinbart in die R.\_\_\_\_\_ AG geflossen wären, wären die Investitionen in die Holding werthaltig gewesen. Weil das

- 7 - Geld aber anders verwendet worden sei, sei bei beiden Gesellschaften Schaden entstanden (Urk. 2 S. 15).

### **E. 2.2**

Die von den Beschwerdeführern zitierten Vermögensstraftatbestände (Betrug, Veruntreuung, eventuell ungetreue Geschäftsbesorgung) schützen das Vermögen. Die Beschwerdeführer sind zweifelsohne grundsätzlich Träger dieses geschützten Rechtsguts. In der Beschwerdeschrift brachten sie aber nicht vor, dass eigene Vermögensinteressen unmittelbar beeinträchtigt worden seien, sondern sie machten in erster Linie den bei der R.\_\_\_\_\_ AG entstandenen Schaden infolge der abredewidrigen Verwendung der investierten Gelder geltend. Der R.\_\_\_\_\_ AG soll es mangels Kapitalzufluss nicht möglich gewesen sein, das Aktienkapital zu erhöhen. Den Investoren soll es in der Folge entgegen ihren Intentionen verwehrt geblieben sein, neu emittierte Aktien der R.\_\_\_\_\_ AG zu kaufen und damit Gewinn zu machen. Die Beschwerdeführer machten allerdings nicht geltend, gegenüber der R.\_\_\_\_\_ AG einen Rechtsanspruch auf den Kauf neu emittierter Aktien gehabt zu haben, dessen Inanspruchnahme die Beschwerdegegner vereitelt hätten. Sie berufen sich somit lediglich auf ein mittelbares und rein faktisches Interesse an der Kapitalerhöhung resp. am Erwerb von R.\_\_\_\_\_ -Aktien. Zudem ist die R.\_\_\_\_\_ AG mittlerweile liquidiert worden, weshalb sich auch – ohne diese vorliegend abschliessend beantworten zu müssen – die Frage der Aktualität des geltend gemachten Interesses stellt.

### **E. 2.3**

Wie erwogen, umfasst die Obliegenheit zur Begründung der Beschwerde auch die Beschwerdelegitimation, zumal vorliegend das Konstrukt um die erwähnten Gesellschaften sowie die Berechtigung der Beschwerdeführer daran gerade zentrales Streitthema sind und die Beschwerdeführer anwaltlich vertreten sind. Mangels hinreichender Darlegung eines eigenen, unmittelbaren, aktuellen rechtlich geschützten Interesses der Beschwerdeführer an der Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. Selbst wenn auf

die Beschwerde eingetreten würde, wäre ihr kein Erfolg be-  
schieden. Dies aus folgenden  
Gründen:

- 8 -

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 erhoben die Beschwerdeführer bei der III. Straf-  
kammer Beschwerde und beantragten, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben, die  
Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner  
durchzuführen, die Kosten des Beschwerde-

- 5 - verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und die Beschwerdeführer seien  
angemessen zu entschädigen (Urk. 2 S. 3).

#### **E. 3.1**

Die von den Beschwerdeführern angerufenen Vermögensstrafatbestände könnten nur dann  
erfüllt worden sein, wenn die Beschwerdegegner die Gelder der Beschwerdeführer  
entgegen den vertraglichen Abmachungen verwendet hätten.

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft wies darauf hin, dass die Vertragsparteien, d.h. die  
Beschwerdeführer und die R. \_\_\_\_\_ Holding LP, in den schriftlichen Verträgen nicht  
vereinbart hätten, dass letztere zum Kauf von R. \_\_\_\_\_-Aktien verpflich-  
tet gewesen wäre. Ebenso wenig hätten die Parteien vereinbart, dass die Hol-  
ding nur neu herausgegebene Aktien der R. \_\_\_\_\_ AG kaufen dürfe, um si-  
cherzustellen, dass das Agio der R. \_\_\_\_\_ AG zukomme. Im Gegenteil sei die Holding in der Verwendung der von den  
Beschwerdeführern investierten Gel- der frei gewesen. Daran ändere sich auch nichts, wenn  
die Parteien allenfalls in Vorgesprächen die Absicht des Kaufs von R. \_\_\_\_\_-Aktien  
prominent in den Vordergrund gestellt hätten. Im Anschluss daran hätten die  
Beschwerdeführer die schriftlichen Verträge gelesen und unterzeichnet. Mit ihrer  
Unterschrift hät- ten sie akzeptiert, dass die R. \_\_\_\_\_ Holding LP in der Verwendung der  
Gelder frei sei. Da die Holding schlussendlich zumindest teilweise Aktien der R. \_\_\_\_\_ AG  
erworben habe, seien die Absichten der Beschwerdeführer darüber hin- aus in die Tat  
umgesetzt worden (Urk. 3/1 S. 3). Die Beschwerdeführer stellten nicht in Abrede, dass der  
schriftliche Vertrag den Beschwerdegegnern erlaubte, die in die R. \_\_\_\_\_ Holding LP  
gesteckten Gelder auch anderweitig als in die R. \_\_\_\_\_ AG zu investieren. Aufgrund einer  
mündlichen Zusatzvereinbarung sei aber klar gewesen, dass dies eine bloss im schriftlichen  
Vertrag vorgesehene Möglichkeit gewesen sei. Es habe sich quasi um eine Standardfloskel  
im Hinblick auf allfällige künftige Aktivitäten ge- handelt. Der schriftliche Vertrag sei  
durch die mündliche Vereinbarung, wo- nach die Gelder der Beschwerdeführer einzig in die  
R. \_\_\_\_\_ AG hätten inves- tiert werden dürften, konsensual abgeändert bzw. "übersteuert"  
worden (Urk. 2 S. 12 N 43 und S. 13 N 47).

#### **E. 3.3**

Mit dieser Argumentation lassen die Beschwerdeführer ausser Acht, dass die Feststellung  
des Vertragsinhalts, d.h. die Feststellung, was die Parteien über-

- 9 - einstimmend wirklich wollten (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR), in erster Linie eine zivil-  
rechtliche Frage ist, die vor den Zivilgerichten zu klären wäre. Das Strafver-  
fahren ist nicht dazu da, den Vertragsparteien auf Kosten der Allgemeinheit ein zeit- und kostenintensives

Beweisverfahren zu ersparen. Allein die Behauptung, die Parteien hätten mündlich etwas anderes abgemacht, als sie es im schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vertrag festgehalten hätten, reicht nicht aus, um ein Strafverfahren in Gang zu setzen. In Ermangelung von Hinweisen auf eine mündlich vereinbarte Pflicht der R. \_\_\_\_\_ Holding LP zur Verwendung der von den Beschwerdeführern investierten Gelder für den Kauf neu emittierter R. \_\_\_\_\_ -Aktien fehlt es jedenfalls an Hinweisen auf eine Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, auf eine unrechtmässige Verwendung von anvertrauten Vermögenswerten im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und auf eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB.

#### **E. 3.4**

Des Weiteren erachteten die Beschwerdeführer den Tatbestand der Urkundenfälschung als erfüllt, weil im Vorfeld der Investitionen der Beschwerdeführer ein von S. \_\_\_\_\_ und vom Beschwerdegegner 2 unterzeichnetes "Memorandum of Understanding" betreffend den Vertragsinhalt auf den 5. Mai 2021 rückdatiert worden sei, obschon das Dokument erst im August 2021 aufgesetzt worden sei. Die Staatsanwaltschaft wies zu Recht auf die Möglichkeit hin, dass S. \_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegner 2 diese Vereinbarung bereits im Mai 2021 abgeschlossen haben könnten, der Inhalt aber erst im August schriftlich festgehalten worden sein könnte. Die Beschwerdeführer vermochten dieser Erwägung nichts entgegenzusetzen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern ihnen ein unmittelbarer Nachteil aus der angeblichen Rückdatierung erwachsen sein könnte, weshalb sich weitere Untersuchungsschritte auch aus diesem Grund erübrigen.

#### **E. 3.5**

Auch eine Falschbeurkundung durch die Ausstellung von angeblich unwahren Bestätigungen des Erwerbs von R. \_\_\_\_\_ -Aktien (NAV-Statements) ist nicht erkennbar.

- 10 - Laut Strafanzeige hätten die Beschwerdegegner angeblich 400'000 Aktien der R. \_\_\_\_\_ AG gekauft, die bis dahin im Eigentum der vom Beschwerdegegner 1 kontrollierten U. \_\_\_\_\_ GmbH gestanden seien. Der Kaufpreis habe insgesamt CHF 2'468'000.- betragen. Bei diesen Aktien habe es sich um vinkulierte Namenaktien gehandelt, die mangels Zustimmung des Verwaltungsrats der R. \_\_\_\_\_ AG nie ins Eigentum der Holding und damit auch nie in den indirekten Besitz der Beschwerdeführer gelangt seien. In den NAV-Statements sei den Investoren indessen vorgespielt worden, dass die R. \_\_\_\_\_ Holding LP Eigentümerin von 400'000 "common shares" (Stammaktien) geworden sei. In der Folge hätten die Beschwerdeführer einen zu hohen Betrag für ihre Beteiligung an der Holding versteuert (Urk. 26/20101012 f.). Weiter behaupteten die Beschwerdeführer, der angeblich am 30. November 2021 erfolgte und entsprechend bescheinigte Kauf der R. \_\_\_\_\_ -Aktien sei frei erfunden, weil der Verwaltungsrat der R. \_\_\_\_\_ AG dem Kaufgeschäft erst am 21. Dezember 2021 zugestimmt habe und die U. \_\_\_\_\_ GmbH zu diesem Zeitpunkt deshalb gar nicht in der Lage gewesen sei, der R. \_\_\_\_\_ Holding LP Aktien der R. \_\_\_\_\_ AG zu verkaufen (Urk. 26/20101035 f.). Wie sich aus dem in der Strafanzeige aufgeführten NAV-Statement Q3 2022 ergibt (Urk. 26/20101035), bescheinigten die Beschuldigten, dass die R. \_\_\_\_\_ Holding LP am 30. November 2021 300'000 Stammaktien (common shares) der R. \_\_\_\_\_ AG und am 31. Mai 2022 weitere 100'000 Stammaktien zum Preis von je CHF 6.17 erworben habe. Der Gesamtkaufpreis (400'000 x CHF 6.17) betrug CHF 2'468'000, welcher Betrag der in der Strafanzeige genannten Summe entspricht. Die NAV-Statements äusserten sich nicht

dazu, in welchem Zeitpunkt der Verwaltungsrat der R.\_\_\_\_\_ AG dem Aktienerwerb zustimmte und das Eigentum an den Aktien auf die Holding übergang. Anhand des in der Strafanzeige beschriebenen Sachverhalts lässt sich eine Falsch- beurkundung in den NAV-Statements deshalb nicht ausmachen. Den Be- schwerdeführern entstand steuerlich denn auch kein Nachteil, da die NAV- Statements aufgrund der (anerkanntermassen; vgl. Urk. 2 N 35 und Urk. 26/20101036 N 139) am 21. Dezember 2021 erfolgten Zustimmung des

- 11 - Verwaltungsrats zum Aktienkauf schlussendlich den wahren Wert der Aktien bescheinigten.

### **E. 3.6**

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigt sich dann, wenn sich aus polizeilichen Informationen und Berichten, aus der Strafanzeige oder aus ei- genen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht auf eine Straftat ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Ist diese Voraussetzung nicht er- füllt, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafuntersu- chung (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Im jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise darauf, dass ein Straftatbestand erfüllt worden sein könnte. Die Staatsanwaltschaft verfügte die Nichtanhand- nahme zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen wäre. Zu den weite- ren, von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründen für die Nichtanhand- nahme, namentlich zu den nicht ausgewiesenen Geldflüssen, erübrigen sich Weiterungen. 4. Nach dem Erwogenen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kos- ten des Beschwerdeverfahrens sind somit (unter solidarischer Haftung) den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 GebV OG auf CHF 2'000.– festzusetzen und aus der geleisteten Kautio- n zu beziehen. Der verbleibende Teil der Kau- tion ist den Beschwerdeführern bzw. konkret der Beschwerdeführerin 14 (vgl. Urk. 19 und Urk. 23) sowie im Umfang von CHF 200.– der Beschwerdeführe- rin 13 (vgl. Urk. 20 und Urk. 23) unter Vorbehalt des staatlichen Verrech- nungsrechts zurückzuerstatten. Mangels Umtrieben ist den Beschwerdegegnern 1 und 2 keine Prozessent- schädigung zuzusprechen (Art. 436 i. V. m. Art. 429 StPO).

- 12 - Es wird beschlossen:

### **E. 4**

Die den Beschwerdeführern auferlegte Prozesskaution von CHF 3'000 ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 15 und Urk. 19; offenbar fälsch- licherweise gingen von der Beschwerdeführerin 13 zusätzlich CHF 200 ein, vgl. Urk. 20 und Urk. 23).

### **E. 5**

Mit Blick auf den Verfahrensausgang ist auf die Einholung von Beschwerde- antworten der Beschwerdegegner und einer Stellungnahme der Staatsanwalt- schaft zu verzichten. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.